



Satzung
für die Benutzung des
Veranstaltungsraumes im
Kastenbau des Marktes Ipsheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Ipsheim folgende Satzung:

§1 Allgemeines

- 1) Der Veranstaltungsraum im Kastenbau Ipsheim ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Ipsheim und dient als Veranstaltungsstätte.

§ 2 Anwendungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Veranstaltungsraums im Kastenbau gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des Marktes Ipsheim und seiner Beauftragten.
- 2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die den Veranstaltungsraum des Kastenbaus betreten bzw. nutzen.
- 3) Die Satzung gilt für folgende Räume innerhalb des Kastenbaus:
 - a) Veranstaltungsraum
 - b) Küche mit Tresen
 - c) Bühne
 - d) Toiletten

§ 3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht des Marktes Ipsheim wird grundsätzlich durch den Ersten Bürgermeister und dem jeweiligen Hausmeister ausgeübt.
- 2) Bei Verhinderung können der Bürgermeister oder Hausmeister zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- 3) Den Anordnungen des Bürgermeisters, Hausmeisters oder eines Vertreters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Vergabe

Als Eigentümer des Kastenbaus ist der Markt Ipsheim für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.



§ 5 Nutzungsberechtigte

Der Veranstaltungsraum im Kastenbau kann von folgenden Gruppen benutzt werden.

- 1) Nutzungsberechtigt sind neben der Marktgemeinde Ipsheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Räumlichkeit nach § 2 Abs. 3 nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt.
- 3) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 2 Abs. 3.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 2 Abs. 3 besteht nicht.

§ 6 Nutzungsantrag

1) Der Kastenbau wird nur auf Antrag zur Nutzung vergeben. (Antragsvordrucke sind beim Markt Ipsheim erhältlich.) Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung des Veranstaltungsraum im Kastenbau sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung,
 - d) maximale Besucherzahl,
 - e) Bestuhlung / Ausstattung der Räume) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang),
 - h) Vermittlungstätigkeit für Dritte.



Satzung des Marktes Ipsheim für die Benutzung des Veranstaltungsraumes im Kastenbau Ipsheim



- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem Markt Ipsheim mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens 2 Wochen vor der Benutzung) beim Markt Ipsheim gestellt werden.
- 4) Der Nutzer hat dem Markt Ipsheim möglichst bald, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist dem Markt Ipsheim vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.
- 6) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 7 Buchung und Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Vermietung des Veranstaltungsraumes im Kastenbau werden durch den Marktgemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.
- 2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für andere Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer anderen Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- 3) Werden aus Gründen, die nicht von der Gemeinde oder deren Bediensteten zu vertreten sind, bereits bezahlte Stunden nicht in Anspruch genommen, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.



§8 Betrieb

- 1) Der Veranstalter ist für die Ordnung im Veranstaltungsraum verantwortlich, außerdem hat er für das Aufstellen und Entfernung der Bestuhlung zu sorgen, Änderungen in oder am Veranstaltungsraum oder dessen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Markt Ipsheim.
- 2) Die Laustärke ist ab 22.00 Uhr auf Raumlautstärke zu beschränken. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- 3) Der Veranstaltungsraum ist nur bis zu 160 Personen zugelassen.
- 4) Das Rauchen sowie die Nutzung von Rauch- oder Nebelmaschinen sind im Veranstaltungsraum ausnahmslos verboten. Zusätzlich ist unbedingt darauf zu achten, dass in der Küche keine übermäßigen Kochdämpfe entstehen, da durch Rauch- und Dampfentwicklung die Brandmeldeanlage anschlagen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die durch Fehlalarm entstehenden Kosten für Sie als Mieter zu tragen sind.
- 5) Der Veranstalter ist für das Aufräumen und die Reinigung nach Beendigung der Veranstaltung verantwortlich. Soweit der Umgriff des „Kastenbaus“ durch die Benutzung verschmutzt worden ist, fällt dies auch unter die Reinigungspflicht des Veranstalters. Abfälle sind in die dafür bereitstehenden Behältnisse zu verbringen. Benutzte Einrichtungsgegenstände sind, bevor sie an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden, zu reinigen.
- 6) Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Lampen im Veranstaltungsraum auszuschalten. Der Veranstaltungsraum sowie sämtliche Nebenräume müssen **sofort nach der Veranstaltung gereinigt und aufgeräumt werden, spätestens zu dem vom Hausmeister bekannt zu gebenden Rückgabetermin.**
- 7) Die Genehmigung der Nutzung des Veranstaltungsraumes im Kastenbau entbindet den Veranstalter nicht, falls erforderlich, von der „Anzeige einer öffentlichen Vergnügung“, der Benachrichtigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ipsheim, und der GEMA, sowie ggfs. der Stellung eines Antrages auf Hinaus-schieben des Beginns der Sperrzeit usw.. Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist gleichfalls rechtzeitig beim Markt Ipsheim einzureichen.
- 8) Rettungswege sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.
- 9) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung die bestehende Parkregelung in der verkehrsberuhigten Zone im Umgriff des Kastenbaus zu beachten. Auf die Parkplätze am Ipsheimer Bahnhof wird hingewiesen



§9 Übergabe und Rückgabe

Vor der Veranstaltung wird in einem schriftlichen Übergabe- / Übernahmeprotokoll zwischen dem Hausmeister und dem verantwortlichen Vertreter des Veranstalters der Veranstaltungsraum übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Mit Unterzeichnung des Protokolls durch beide Beteiligten fallen sämtliche Haftungsfälle zu Lasten des Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt in gleicher Weise die Rückgabe des Veranstaltungsraumes an den Markt Ipsheim.

§10 Haftung

1) Vor der Veranstaltung wird in einem schriftlichen Übergabe- / Übernahmeprotokoll zwischen dem Hausmeister und dem verantwortlichen Vertreter des Veranstalters der Veranstaltungsraum übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Mit Unterzeichnung des Protokolls durch beide Beteiligten fallen sämtliche Haftungsfälle zu Lasten des Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt in gleicher Weise die Rückgabe des Veranstaltungsraumes an den Markt Ipsheim.

2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegen- über den Veranstalter und den teilnehmenden Personen keine Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die jeweiligen Verantwortlichen/Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten.

3) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Veranstalter verpflichten sich, ihre Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§11 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. des Landesstraf- und Ordnungsgesetze finden Anwendung.
- 2) Der Bürgermeister und Hausmeister bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus dem Veranstaltungsraum im Kastenbau verweisen.



Satzung des Marktes Ipsheim für die Benutzung des Veranstaltungsraumes im
Kastenbau Ipsheim



§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung liegt im Veranstaltungsraum im Kastenbau öffentlich aus. Bei erstmaliger Nutzung wird dem Veranstalter ein Exemplar ausgehändigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ipsheim, den 21.11.2022


Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister

